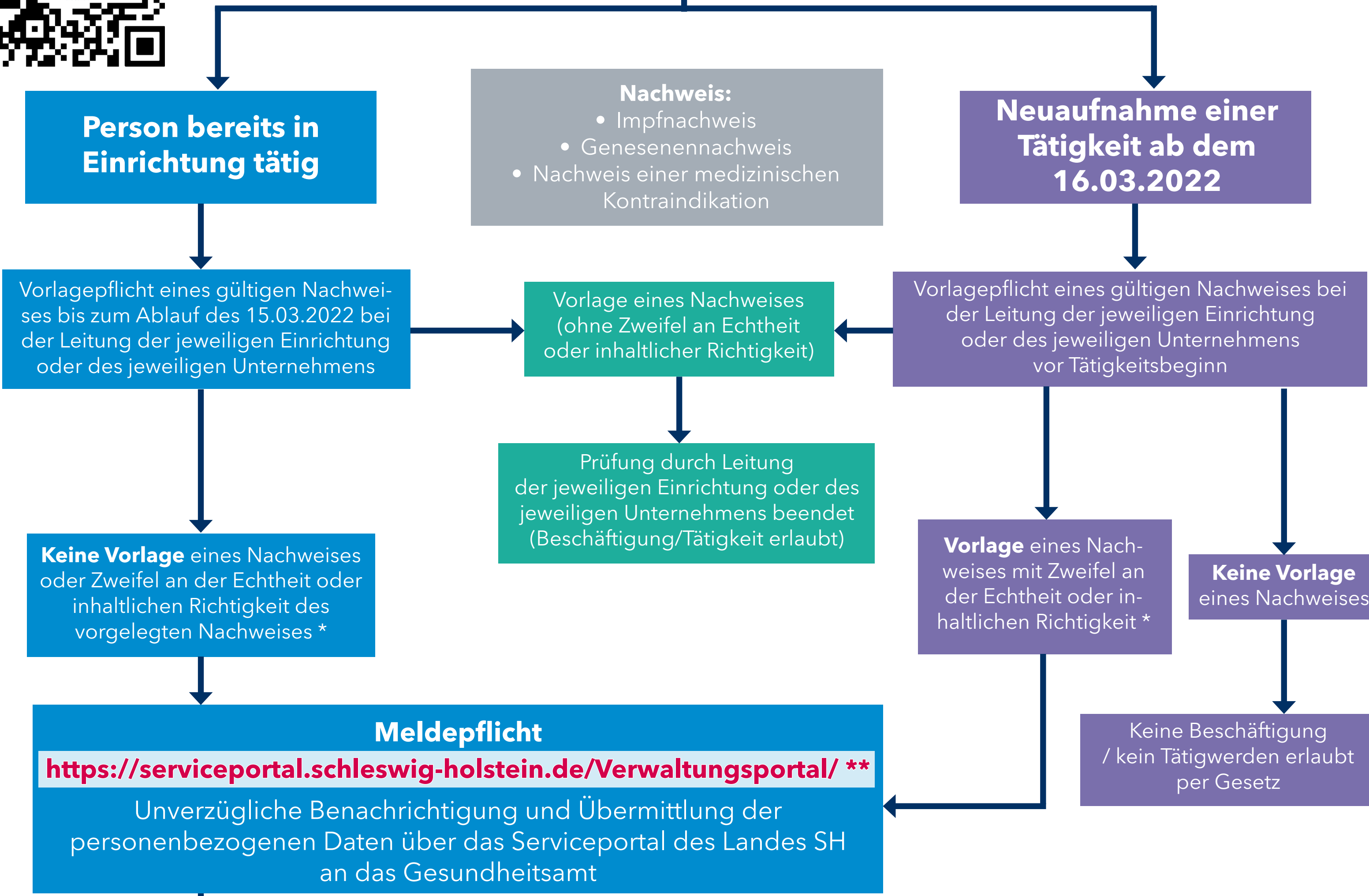




Meldeschritte zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht - Was haben Einrichtungen zu tun?



FAQ: www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/

Prüfung weiterer Schritte erfolgt durch das Gesundheitsamt ggf. unter Einbeziehung der Einrichtungen/Unternehmen:
 Ermessensprüfung im Einzelfall durch das Gesundheitsamt, ob ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot angeordnet wird. Bis zur behördlichen Anordnung durch das Gesundheitsamt ist eine Weiterbeschäftigung grundsätzlich möglich. Entscheidung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Bereitschaft zum Abschluss der Immunisierung
- Gefährdung der allgemeinen Versorgungssicherheit
- Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtung/ des Unternehmens
- patienten-/klientennahe oder patienten-/klientenferne Tätigkeit
- konkrete Einsatzbereiche im Rahmen der Tätigkeit und damit verbundene Gefährdung Dritter (Risikobewertung)

* Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit verliert, haben Personen der Leitung einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Wenn dieser nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen, hat die jeweilige Leitung die entsprechende Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt vorzunehmen.

** Hinweis: Die Freischaltung des Portals erfolgt in KW10, Adressaten der Informationsschreiben werden darüber gesondert informiert.